

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kемnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Str- 2-8 14467 Potsdam	03.02.2026	Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen.	-		
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow	20.01.2026	<p>1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen,</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits Aussagen zum Stand der Regionalplanung. Diese werden geprüft und ggf. angepasst.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Reg-BkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havel-land-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 mit Beschluss-Nr. 02/05/01-1 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen einschließlich Begründung gebilligt und den Umweltbericht sowie die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, diesen zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absicht</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			dieses Änderungsverfahrens ist, zwei weitere Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Die Abgabe einer Stellungnahme ist vom 22. Januar 2026 bis einschließlich 27. Februar 2026 möglich.				
			2. Regionalplanerische Belange Unsere Stellungnahme vom 07.01.2025 (Az.: 71z_10339_xh) behält im Übrigen weiter Gültigkeit.	Gemäß SN vom 7.1.2025 werden die Belange der Regionalplanung durch die Planung nicht berührt.	-		
3.	Kreisverwaltung Teltow-Fläming SG Kreisentwicklung Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	26.02.2026	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung(en): s. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz b) Rechtsgrundlage(n): s. Stellungnahme SG Naturschutz Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): s. Stellungnahme SG Naturschutz	Wird zur Kenntnis genommen. Fachstellungen nachfolgend.	-		
			2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme	Wird zur Kenntnis genommen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>4. Weitergehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p>				
			<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (hier: SG Kreisentwicklung, Bereich Regionalplanung/Siedlungsentwicklung) wird Folgendes mitgeteilt: Die Entwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten unveränderte Ausführungen zu den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind insgesamt nicht erkennbar. Insbesondere zum Stand der Regionalplanung wird jedoch (weiterhin) eine Aktualisierung der Angaben empfohlen. So ist er Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 zwischenzeitlich in Kraft getreten. Flächenbezogene Festlegungen für den Geltungsbereich des BP Nr. 01 " Solarpark Kemnitz" ergeben sich daraus aber nicht. Für den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ist in der Zeit vom 21. August bis zum 21. Oktober 2025 bereits das Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Flächenbezogene Festlegungen für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans enthält dieser Planentwurf nicht. In der Festlegungskarte zum Entwurf ist dort kein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Derzeit werden alle eingegangenen Stellungnahmen durch die regionale Planungsgemeinschaft erfasst und ausgewertet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits Aussagen zum Stand der Regionalplanung. Diese werden geprüft und ggf. angepasst.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (hier: SG Kreisentwicklung, Bereich Bauleitplanung) ergeben sich nachfolgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Begründung Der Begründung auf der S. 7, Pkt. 2.4 - Verkehrserschließung - zufolge soll das Plangebiet über eine bestehende Zufahrt von der L 80 von Süden sowie von Norden über bestehende Feldwege erschlossen werden. Nach den Darlegungen würde dies für die zukünftige Nutzungsart eine ausreichende Erschließung darstellen.</p> <p>Soweit ersichtlich ist die Zufahrt, die direkt westlich an das Plangebiet anschließt und die sich außerhalb des Plangebiets befindet, über das Flurstück 75 vorgesehen, auf dem sich der Stellungnahme des SG Agrarstruktur zufolge das Betriebsgelände der an das Plangebiet angrenzenden Schweinehaltungsanlage befindet. Darlegungen zur rechtlichen Sicherung dieser als „Bestandszufahrt“ bezeichneten Zuwegung enthält die Begründung bislang nicht. Zudem ist hierzu auf die tierseuchenrechtlichen Bedenken des SG Veterinärwesen zu verweisen. Zu der ebenfalls außerhalb des Plangebiets vorgesehenen nördlichen Zufahrt, die über einen vorhandenen Feldwirtschaftsweg mit Fahrrechten grundbuchlich gesichert werden soll, ist nicht ersichtlich, welche (Teil)Flächen hierfür tatsächlich in Anspruch genommen werden sollen, die zudem offensichtlich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ liegen und insoweit zunächst zu einem Normenkonflikt mit der LSG-Verordnung führen, der nur durch eine Zustimmungserklärung des Ordnungsgebers gelöst werden kann (s. Stellungnahme SG Naturschutz). Mithin lässt sich momentan weder aus der Begründung noch der Planzeichnung hinreichend bestimmt entnehmen, wie sich die gesicherte Erschließung des Plangebiets bauplanungsrechtlich gestalten</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung von der L 80 wird geprüft. Die nördliche Zufahrt wird aufgrund der Lage im LSG nicht forciert. Die Zufahrt von der L 80 wird konkretisiert.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>soll. Hinzuweisen ist darauf, dass die Erschließung unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten tendenziell möglich sein muss. Ein sog. „gefangenes“ Grundstück führt zur Undurchführbarkeit der Planung und steht folglich der Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines BP mangels gesicherter Erschließung entgegen (§ 30 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Hinterfragt wird, weshalb keine direkte Zufahrt des Plangebiets von der L 80 aus erfolgt. Grundsätzlich wäre eine solche trotz eines Beachtens pflichtigen Anbauverbotszone im Hinblick auf einen perspektivisch entlang der L 80 geplanten Radweg wie auch der Flächenumgrenzung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht ausgeschlossen (Hinweis: In der Legende wird diese Fläche fälschlicherweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz bezeichnet). Auf die Ausführungen des Bereichs Verkehr des SG Kreisentwicklung zum Radweg wird hingewiesen. In Bezug auf die Darlegungen des Bereichs Verkehr zur zeichnerischen Festsetzung der Anbauverbotszone nach BbgStrG² wird ergänzend empfohlen, dass eine informative Darstellung ohne Festsetzungscharakter erfolgen sollte, die nur als Hinweis in die Legende aufzunehmen ist. Die Verwendung eines sonstigen Planzeichens i. S. von Pkt. 15 der Anlage zur PlanZV³ wäre insoweit nicht korrekt, da dies eine Festsetzung suggeriert. Parallel genügen, wie hier erfolgt, Darlegungen in der Begründung.</p>	<p>Die Verkehrserschließung wird überarbeitet. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.</p>			
			<p>Zur vorgesehenen Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der kombinierten Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ wird Folgendes angemerkt. Die Zweckbestimmung „Radweg“ entspricht keiner im Allgemeinen für öffentliche Grünflächen verwendeten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung erfolgt analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan.</p>	N		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Zweckbestimmung. Zwar ist „für Fuß- und Radwege sowie Parkflächen als unselbständige Teile einer Straße ... eine eigenständige Festsetzung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht sinnvoll“ ⁴ . Dementsprechend die Zweckbestimmung „Radweg“ aus einer öffentlichen Grünfläche abzuleiten, erscheint jedoch gleichfalls wenig zweckmäßig. Insoweit sollte auf die Nennung der Zweckbestimmung „Radweg“ verzichtet werden. Für den zukünftig geplanten Radweg wäre dies unschädlich, da dessen Umsetzung, wie in der Begründung dargelegt, per Planfeststellungsbeschluss erfolgen kann.	Aufgrund der hohen Brisanz des Themas in der Öffentlichkeit wird die Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ beibehalten.			
			Im Ergebnis sollte die Gemeinde die Erschließungssituation des B-Plangebietes im Hinblick auf die Darlegungen zur westlich und nördlich geplanten Erschließung nochmalig überdenken. Anderenfalls wäre in der Begründung unter Berücksichtigung aller Umstände dezidiert darzulegen, wie die gesicherte Erschließung über diese Zufahrten gewährleistet wird. Unter Mitwirkung des Landesbetriebs Straßenwesen sollte geprüft werden, ob eine direkte Zufahrt von der L 80 in Betracht kommt. Ersatzweise sollten in der Begründung die Gründe, weshalb darauf verzichtet wird, dargelegt werden.	Die Verkehrserschließung wird überarbeitet. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.	B/P		
			Gegebenenfalls könnte auch ein Zurücksetzen der südlichen Geltungsbereichsgrenze an das SO heran und damit ein Verzicht auf die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche eine Planalternative darstellen. Dies würde eine Auseinandersetzung mit dem zukünftig geplanten Radweg zunächst entbehrlich machen. Der Radweg ist zwar Bestandteil der Bedarfsliste Radwege an Landesstraßen. Auch findet er sich im Arbeitsstand der Konzeption „Radnetz Brandenburg“, ein verbindlicher zeitlicher Rahmen für diesen existiert aber bislang noch nicht. Insoweit ist zu hinterfragen, ob eine Berücksichtigung/Rücksichtnahme auf diesen	Im B-Plan wird das vorhandene Straßenbegleitgrün im Bereich der Anbauverbotszone festgesetzt. Ein Radweg wird mittels des B-Planes nicht festgesetzt. Die Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ wird angepasst (ohne Radweg). Aufgrund der hohen Brisanz des Themas in der Öffentlichkeit werden Erläuterungen in der Begründung beibehalten. Der Bebauungsplan beinhaltet nicht die Verkehrsplanung für den Radweg, bietet jedoch	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

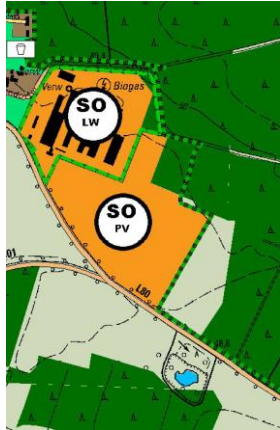
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			im Rahmen dieser Bauleitplanung tatsächlich zielführend sein kann. Egal welche Erwägungen letzten Endes in die Planung Eingang finden werden; die Gewährleistung der gesicherten Erschließung des Plangebietes ist in jedem Fall grundsätzlich zwingende Voraussetzung.	mit der Festsetzung des Straßenbegleitgrüns die Flächen für einen möglichen Bau. Bei Flächen und Trassen (Hier: straßenbegleitender Radweg an Landstraße), für die nach Bundes- oder Landesrecht ein Planfeststellungsverfahren tritt der Bebauungsplan zu-rück. Erläuterungen dazu enthält die Begründung.. Die Erschließung wird angepasst.			
			Auf der S. 11 wird auf die Darstellung der Plangebietsfläche im wirksamen FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal abgestellt, der diese als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Planung derzeit (noch) nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal entwickelt ist. Auch die zurzeit noch im Verfahren befindliche Neuaufstellung des FNP entspricht dem Entwicklungsgebot nur teilweise. Im nördlichen Bereich des Plangebiets soll im künftigen FNP nur eine Teilfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (PV) ausgewiesen werden. Für den übrigen Teil bis an die LSG-Grenze heran, ist die Darstellung einer Waldfläche vorgesehen. Zudem soll soweit ersichtlich der im LSG befindliche östliche Bereich des BP „Solarpark Kemnitz“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Der Planung sieht jedoch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „CEF“ vor.	 <p>Der künftige FNP stellt die das SO PV nahezu ins einer Abgrenzung dar. Der B-Plan lässt sich aus dem künftigen FNP ableiten. Die Waldflächen im nördlichen Bereich sind nicht flurstückscharf. Im B-Plan sind die Bestandswaldflächen übernommen. Ein Abstand zum Wald ist übernommen.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				Hinsichtlich der privaten Grünfläche erfolgt eine Extensivierung der LW-Fläche mit Blühstreifen. Die Flächen werden angepasst und als Landwirtschaftsflächen festgesetzt,			
			Textliche Festsetzungen Der textlichen Festsetzung 2.2 zur Folge dürfen die baulichen Anlagen im SO eine Höhe von 4 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt nicht überschreiten. Allerdings ist dieser weder der Planzeichnung, noch der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Auch in der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur Höhe von Einfriedungen fehlt der festgesetzte Höhenbezugspunkt. Den Festsetzungen mangelt es so an hinreichender Bestimmtheit. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNV ⁵).	Eine Vermessung liegt noch nicht vor. In diesem Zusammenhang wird der Bezugspunkt definiert. Dies erfolgt zum Satzungsbeschluss.	-		
			Die textliche Festsetzung 4.2 ist im Hinblick auf die nicht bebauten Flächen im SO „Freiflächenphotovoltaikanlage“ unbestimmt. Einerseits ist deren Flächenanteil nicht bestimmbar. Andererseits mangelt es an bodenrechtlichem Bezug (Selbstbegrünung, keine Aussaat). Beschränkungen zum Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sind hier überdies nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festsetzbar, denn es ist nicht erkennbar, dass hiermit das Erreichen eines Ausgleichsziels sichergestellt werden soll. ¹ Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Landwirtschaftsfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“. Die Fläche ist zwar verortbar. Der bodenrechtliche Bezug fehlt aber auch bei dieser Fläche. Insoweit wird die Vereinbarung dieser Regelung im städtebaulichen Vertrag empfohlen.	Ein städtebaulicher Vertrag wird ergänzend zwischen Gemeinde und Investor gefasst.	-		
			Die textliche Festsetzung 4.4 soll soweit ersichtlich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) der Sicherung von	Die Fläche wird als Landwirtschaftsfläche mit T-Linie als CEF-Maßnahme definiert.	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Brutrevieren für die Feldlerche dienen. „Die sog. CEF-Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden.“ Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass „Festsetzungen nach Nr. 20 ... die damit verfolgten Schutzziele und die zu ihrer Umsetzung erwogenen Maßnahmen nicht offenlassen (dürfen), auch im Hinblick auf ihre räumliche Zuordnung und ihre Auswirkungen und die ihnen möglicherweise widersprechenden Nutzungsansprüche.“ Ob die hier erwogenen Maßnahmen auf der im LSG liegenden Fläche tatsächlich umsetzbar und insoweit mit der LSG-Verordnung vereinbar sind, ist mit dem SG Naturschutz abzustimmen. Auf die Stellungnahme des SG Naturschutz vom 19.02.2026 wird hingewiesen.				
			Bei der bauordnungsrechtlichen Festsetzung ist der Satz „Im Falle einer Beweidung kann die Einzäunung ...“ gestrichen werden. Dieser beinhaltet eine Eventualität, die nicht mit einer Zulässigkeitsregelung vereinbar ist. Eine solche Regelung könnte im städtebaulichen Vertrag erfolgen.	Ein städtebaulicher Vertrag wird ergänzend zwischen Gemeinde und Investor gefasst.	-		
			Planzeichnung/Legende Wie bereits bei den Darlegungen zur Begründung benannt, wurde die Signatur für die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in der Legende fälschlicherweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz bezeichnet und in Bezug zur textlichen Festsetzung 4.4 gesetzt. Die textliche Festsetzung 4.4 bezieht sich aber auf die CEF-Maßnahme. Der Signatur für die Maßnahmenfläche wiederum wurde als Bezeichnung die Signatur für die Pflanzbindungsumgrenzung zugeordnet. Unabhängig davon hat die Signatur für die Maßnahmenfläche in der	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Legende wird angepasst. Die Zuordnungen werden entsprechend sortiert. T-Linie wird aufgenommen.	L		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Legende (sog. T-Fläche) keinen Bezug zur Planzeichnung. Die Widersprüchlichkeiten sind auszuräumen.				
			<p>Nachfolgende Rechtsgrundlagen wurden zwischenzeitlich aktualisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> > BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist > PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist > EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist ➤ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist 	Wird zur Kenntnis genommen. Rechtsgrundlagen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich aus Sicht des SG Kreisentwicklung - Bereich Verkehr folgende Hinweise:</p> <p>L 80 Das Plangebiet grenzt an die L 80. Zeichnerisch und textlich wird diese Grenze im BP auch als Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Zudem wird in der Planzeichnung eine Anbauverbotszone gem. § 24 BbgStrG festgesetzt. Die Breite der Anbauverbotszone — nach § 24 Abs. 1 BbgStrG (mind.) 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Straßenfahrbahn — sollte vermaßt werden. Die Darstellung in der Planzeichnung könnte möglicherweise als nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) erfolgen oder rein informativ ohne Festsetzungscharakter.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Vermaßungen werden aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung der Anbauverbotszone erfolgt als nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB).</p>	P		
			<p>Neben der Anbauverbotszone gibt es im BbgStrG auch Regelungen zu einer Anbauvorbehaltszone für bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, wieder gemessen vom äußeren Rand der Straßenfahrbahn. Entsprechende Vorhaben bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (siehe § 24 Abs. 2 BbgStrG). Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist (siehe § 24 Abs. 8 BbgStrG). Die Beteiligung des Landesbetrieb Straßenwesen im BP-Verfahren wird daher empfohlen.</p>	<p>Die Beteiligung des Landesbetrieb Straßenwesen erfolgt. Die SN ist Inhalt der Tabelle.</p>	-		
			Verkehrerschließung	Die Verkehrerschließung wird überarbeitet.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>In der Planzeichnung wird eine Einfahrt festgesetzt, die nicht unmittelbar an der L 80 liegt, offenbar nur über nicht öffentliche Flächen (der Schweinemast) erreichbar ist und vermutlich auch als Ausfahrt dienen soll.</p> <p>Ob damit eine direkte Zufahrt über die L80 ausgeschlossen werden soll, ist zu vermuten, bleibt aber unklar. Grundsätzlich wäre eine Einfahrt auch über das festgesetzte Straßenbegleitgrün nicht undenkbar. Es wird empfohlen, eine klarstellende Festsetzung zu treffen (bspw. durch die zeichnerische Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrten längs der L 80 oder textlich durch den Ausschluss von Ein- und Ausfahrten im Straßenbegleitgrün).</p> <p>Die Erschließung über nicht öffentliche Flächen und die rechtliche Sicherung dieser Flächen sollte unter Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse (u. a. relevantes Bemessungsfahrzeug) zum besseren Verständnis der Planung in der Begründung erläutert werden. Hingewiesen wird darauf, dass eine gesicherte Erschließung Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ist (siehe u. a. § 30 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Insbesondere auch die örtliche Feuerwehr sollte am BP-Verfahren beteiligt werden, um die Erreichbarkeit des Plangebietes und auch diesbezüglich notwendigen Verkehr innerhalb des SO zu gewährleisten.</p>	<p>Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.</p>			
			<p>Radweg</p> <p>Seit Jahren setzt sich die Gemeinde für einen Radweg an der L 80 ein. Der diesbezügliche Radweg ist auch Bestandteil des kreislichen Radverkehrskonzeptes, der Bedarfsplanung des Landes und des noch unveröffentlichten Zielnetzes vom Radnetz Brandenburg. Bzgl. einer Planung und Umsetzung gibt es allerdings nach kreislicher Kenntnis bislang keinen verbindlichen Zeitplan.</p>	<p>Im B-Plan wird das vorhandene Straßenbegleitgrün im Bereich der Anbauverbotszone festgesetzt. Ein Radweg wird mittels des B-Planes nicht festgesetzt.</p> <p>Die Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ wird angepasst (ohne Radweg). Aufgrund der hohen Brisanz des Themas in der Öffentlichkeit werden Erläuterungen in der Begründung beibehalten.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Der BP-Vorentwurf berücksichtigt einen möglichen Radwegeneubau durch die Festsetzung einer straßenbegleitenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“. Die Breite der Fläche ist nicht vermaßt, entspricht aber der Breite der oben erwähnten Anbauverbotszone nach BbgStrG und sollte daher <u>mind. ca. 20 m</u> betragen. Die straßenseitige Hälfte dieser Grünfläche ist zudem mit der Festsetzung einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert. Hierin dürften die im Bestand vorhandenen Straßenbäume, die nicht separat dargestellt oder festgesetzt sind, enthalten sein.</p> <p>Aus hiesiger Sicht sollte der Bau eines ca. 3 m breiten unselbstständigen Radweges innerhalb eines 20 m breiten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ grundsätzlich möglich sein bzw. dem BP nicht widersprechen. Zur Wahl der Zweckbestimmung selbst wird auf die bauplanungsrechtlichen Darlegungen verwiesen. Im weiteren Verfahren sollten insbesondere mit dem SG Naturschutz (u. a. erforderlicher Abstand zu den Straßenbäumen) und dem Landesbetrieb Straßenwesen, dessen Bestandsflächen von den Festsetzungen betroffen sind und der grundsätzlich Baulastträger für einen straßenbegleitenden (=unselbstständigen) Radweg an der L 80 ist, Abstimmungen erfolgen.</p> <p>Um die Auskömmlichkeit der Fläche nachzuweisen und die Festsetzung so auch besser zu begründen, wäre zumindest die Vorplanung einer möglichen Radwegevariante unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke und des Straßenbaumbestandes sinnvoll.</p>	<p>Die Flächen werden vermaßt.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet nicht die Verkehrsplanung für den Radweg, bietet jedoch mit der Festsetzung des Straßenbegleitgrüns die Flächen für einen möglichen Bau. Bei Flächen und Trassen (Hier: straßenbegleitender Radweg an Landstraße), für die nach Bundes- oder Landesrecht ein Planfeststellungsverfahren tritt der Bebauungsplan zurück. Für Radwege wird ein Regelmaß von 2,50 m als bauliche Breite (einschließlich Sicherheitsräume 3,50 m) empfohlen; die Abtrennung von der Fahrbahn soll dabei mindestens über einen 1,75 m breiten Sicherheitstrennstreifen bei Landstraßen erfolgen. Demnach sind 20m Straßenbegleitgrün ausreichend für einen Radwegebau. Ergänzend wird die Zweckbestimmung erweitert um „...mit Radweg“.</p> <p>Die Erschließung wird angepasst.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Sonstiges Die im Ergebnis der Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden. Gleichfalls wird die zeitnahe Mitteilung über das Inkrafttreten des Bauleitplans durch dessen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde erbeten. Mit einer Ausfertigung der Planurkunde sowie der Begründung mit Umweltbericht bitten wir die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (intern über das SG Kreisentwicklung) versorgen zu wollen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse werden mitgeteilt.	-		
			<p>Hinweise des Landkreises Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität – Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement – Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit – Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, hier: SG Veterinärwesen – Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde 	Wird zur Kenntnis genommen. Fachstellungnahmen (soweit Eingang zu verzeichnen ist) nachfolgend.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall – Landwirtschaftsamt, SG Agrarstruktur <p>Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter wurden vorab am 23.02.2026 digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) per E-Mail übersandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SG Infrastrukturmanagement – SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung – SG Ordnung und Sicherheit – SG Wasser, Boden, Abfall – SG Hygiene und Umweltmedizin – SG Untere Denkmalschutzbehörde <p>SG Naturschutz SG Agrarstruktur SG Veterinärwesen (mit separater E-Mail). Vom SG Technische Bauaufsicht lag auch zum Zeitpunkt dieses Schreibens (noch) keine Beurteilung vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.</p>				
		23.02.2026	<p>anliegend übersenden wir Ihnen zu der o. g. Planung nach Fristverlängerung bis zum 23.02.2026, für die wir uns auf diesem Wege nochmalig bedanken, alle derzeit vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Fachstellungnahmen (soweit Eingang zu verzeichnen ist) nachfolgend.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität -Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement -Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit -Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung -Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin -Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde -Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz -Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall -Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur <p>Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> SG Infrastrukturmanagement SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung SG Ordnung und Sicherheit SG Wasser, Boden, Abfall SG Hygiene und Umweltmedizin SG Untere Denkmalschutzbehörde SG Naturschutz SG Agrarstruktur. 				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Seitens des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität wurde per hausinterner E-Mail mitgeteilt, dass sich keine touristischen Wege innerhalb des Geltungsbereichs des BP befinden und aus wegetouristischer Sicht insoweit keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Lediglich hinweisend wird mitgeteilt, dass nördlich an das B-Plangebiet der Wanderweg „Mühlenweg des FlämingWalk“ angrenzt. Nach dem BP-Entwurf vom Oktober 2025 ist auch hierüber eine Zufahrt geplant. In der Begründung zum BP (Seite 16, Pkt. 6.4 Verkehrsflächen) finden sich dazu keine Angaben. Diese sollten ergänzt werden. Sowohl beim Bau als auch im Rahmen des Betriebs der Anlage ist die touristische Nutzung zu gewährleisten und im nachgeordneten Bauantragsverfahren zu berücksichtigen. Der Kenntnis halber wird ferner ergänzt, dass über die L80 südlich an den BP angrenzend die Motorradroute „Tour 5 der FlämingRide“ geführt wird. Die Trassenverläufe dieser touristischen Wege können dem Geoportal des LK TF unter</p> <p>https://geoportal.teltow-flaeming.de/geoportalviewer/syn-server?project=Kreientwicklung_Extern&view=Tourismus&language=de entnommen werden.</p>	<p>Die Verkehrserschließung wird überarbeitet. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.</p> <p>Die nördliche Zuwegung wird nicht weiter verfolgt. Eine Betroffenheit der touristischen Wege ist daher ausgeschlossen.</p>	B/P		
			<p>Die bauplanungsrechtliche Äußerung des SG Kreientwicklung wird spätestens am 25.03.2026 nachgereicht. Momentan besteht noch Recherchebedarf in Bezug auf die Erschließung des B-Plangebiets.</p> <p>Vom SG Technische Bauaufsicht lag zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilung vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-		
			Die Beteiligung des SG Veterinärwesen wurde auf Anregung des SG Agrarstruktur im Hinblick auf die angrenzende	Die Verkehrserschließung wird überarbeitet.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Schweinehaltungsanlage, über deren Grundstück die westliche Zufahrt zur Erschließung der Anlage erfolgen soll, nachträglich veranlasst. Mitgeteilt wurde, dass gegen das geplante Vorhaben tierseuchenrechtliche Bedenken bestehen.	Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht. Ein Vertrag mit Landwirtschaftsbetrieb, der die tierseuchenrechtlichen Belange berücksichtigt, wird erstellt.			
		23.01.2026	aufgrund der unten angehängten Bitte des SG Naturschutz ersuche ich um entsprechende Zustimmung zur beantragten Terminverlängerung. Gleichwohl bittet auch das SG Kreisentwicklung wegen mehrerer, mit gleichem Zeithorizont vorliegender Planungen um Gewährung einer TV. Darüber hinaus wurden wir vom SG Agrarstruktur darauf aufmerksam gemacht, dass die Erschließung des geplanten Solarparks über eine Zufahrt westlich des Plangebietes vorgesehen ist. Diese Bestandszufahrt befindet sich auf dem Flurstück 75 und verläuft somit über die im Privateigentum befindliche Fläche des Betriebsgeländes der angrenzenden Schweinehaltungsanlage. Die verkehrliche Erschließung über das Betriebsgelände wird kritisch gesehen, da Zutrittsbeschränkungen bei tierhaltenden Betrieben im Allgemeinen zu beachten sind. Die Begründung führt bislang nichts Näheres dazu aus. Vorsorglich scheint es aus den genannten Gründen geboten, nachträglich das SG Veterinärwesen zu beteiligen, so dass insgesamt um eine TV. bis zum 23.02.2026 ersucht wird. Bitte informieren Sie uns, ob Sie dem folgen können.	Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat Terminverlängerung am 30.01.2026 bestätigt.			
3.1	SG Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur	22.01.2026	Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming hat zur beabsichtigten Aufstellung des BP grundsätzlich keine Bedenken.	Die Verkehrserschließung wird überarbeitet. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Zu den Entwurfsunterlagen ergeben sich hinsichtlich agrarstruktureller Belange folgende zu beachtende Hinweise.</p> <p>Laut vorliegenden Unterlagen ist die Erschließung des geplanten Solarparks über eine Zufahrt westlich des Plangebietes vorgesehen. Diese Bestandszufahrt befindet sich auf dem Flurstück 75 und verläuft somit über die im Privateigentum befindliche Fläche des Betriebsgeländes der angrenzenden Schweinehaltungsanlage. Die verkehrliche Erschließung über das Betriebsgelände wird kritisch gesehen, da Zutrittsbeschränkungen bei tierhaltenden Betrieben im Allgemeinen zu beachten sind. In der Begründung zum BP werden hinsichtlich der Verkehrserschließung über den Bestandsweg auf dem Betriebsgelände keine weiteren Ausführungen vorgenommen und es ist unklar, ob eine Abgrenzung etwa durch bestehende oder geplante Einfriedungen zum Betriebsgelände ausreichend gegeben ist. Entsprechende Hinweise sollten hinsichtlich der Verkehrserschließung in die Begründung zum BP aufgenommen und klargestellt werden.</p>	Ein Vertrag mit Landwirtschaftsbetrieb, der die tierseuchenrechtlichen Belange berücksichtigt, wird erstellt.			
3.2	SG Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde	19.02.2026	<p>Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche (CEF 1 – Maßnahme) wird als Landwirtschaftsfläche i.V.m. TF 4.4 festgesetzt. Planzeichnung und Begründung werden angepasst.</p> <p>Damit entspricht die Festsetzung den Zielen des FNP und der Schutzverordnung des LSG. Die Flächen verbleibt im Geltungsbereich.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>1. Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP) erfasst weiterhin das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Belitzer Sander“.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einwendungen bezüglich der Inanspruchnahme der Schutzgebietsflächen erhoben. Unter anderem wurde darauf gedrungen, die Grenze des Geltungsbereiches des BP anzupassen, sodass das gegenständliche LSG nicht mehr erfasst wird.</p> <p>Die Reduzierung der Sonderbaufläche und somit Verzicht auf Inanspruchnahme von Freiflächen im LSG durch die eigentliche PV-FFA- Anlage (Modulfläche) wird grundsätzlich begrüßt.</p>				
			<p>Dennoch widerspricht aus Sicht der UNB der gegenständliche BP dem geänderten Flächennutzungsplan (FNP), da der Geltungsbereich von den Darstellungen des geänderten FNP abweicht. Die Flächen im LSG sollen weiterhin ackerbaulich genutzt werden und gleichzeitig als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme fungieren. Die Maßnahme CEF1 ist grundsätzlich auch anrechenbar und umsetzbar, wenn die hierfür erforderlichen Flächen nicht im Geltungsbereich des BP liegen (vgl. externe Maßnahmen). Sollte der Geltungsbereich entgegen der Einwendung der UNB beibehalten werden, ist diese Fläche widersprüchlich im Planentwurf dargestellt. Entsprechend der Legende wird diese Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt (z.B.</p>	<p>Im B-Plan wird das vorhandene Straßenbegleitgrün im Bereich der Anbauverbotszone festgesetzt. Ein Radweg wird mittels des B-Planes nicht festgesetzt.</p> <p>Die Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ wird angepasst (ohne Radweg)..</p> <p>Aufgrund der hohen Brisanz des Themas in der Öffentlichkeit werden Erläuterungen in der Begründung beibehalten.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet nicht die Verkehrsplanung für den Radweg, bietet jedoch mit der Festsetzung des Straßenbegleitgrüns die Flächen für einen möglichen Bau. Bei Flächen und Trassen (Hier: straßenbegleitender</p>	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Parkanlagen, Sportplätze usw.), dahingegen lt. textliche Festsetzungen aber nach § 9 Abs1. Nr. 20 BauGB.</p> <p>Weiterhin entspricht die Darstellung als private Grünfläche nicht dem Schutzzweck der Verordnung über das o.g. LSG. Zumindest ist der Begriff an dieser Stelle und mit der beabsichtigten Nutzung irreführend. Dieser Darstellung wird seitens der UNB dementsprechend nicht zugestimmt.</p> <p>Auch die fiktive Planung eines Radweges innerhalb des gegenständlichen Schutzgebietes steht momentan im Normenwiderspruch zur Verordnung. Konkrete Aussagen zum Radweg finden sich nicht. Vielmehr wird ausschließlich auf ein zukünftiges Planfeststellungsverfahren verwiesen. Der Bedarf eines Radweges wird zwar grundsätzlich seitens der UNB erkannt, die Lösung als solches ist an diese Stelle nicht zielführend und behindert die eigentliche Planung einer PV-Anlage. Denn andernfalls müsste der Radweg vollumfänglich dargelegt, geplant, begründet und bewertet werden. Durch die Ausweisung als Radweg wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte bauliche Anlagen zu errichten, was jedoch im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung über das gegenständliche LSG (LSG-VO) stehen würde.</p> <p>Der bestehende Normenkonflikt zwischen den Inhalten des BP und den Regelungen der LSG-VO ist nur über eine Entscheidung seitens des Ordnungsgebers lösbar, hier Zustimmungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 LSG-VO. Die Zustimmungserklärung liegt der UNB nicht vor.</p> <p>Die beabsichtigte BP-Darstellung widerspricht daher weiterhin dem Schutzzweck der Verordnung über das LSG.</p>	<p>Radweg an Landstraße), für die nach Bundes- oder Landesrecht ein Planfeststellungsverfahren tritt der Bebauungsplan zurück.</p> <p>Erläuterungen dazu enthält die Begründung.</p>			
			<p>Auf die Stellungnahme der UNB vom 13.01.2025 wird verwiesen. Sie wird aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 13.01.2025 ist im Entwurf beachtet.</p>	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>2. Eingriffsregelung Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Eingriffsregelung nach Rechtskraft des BP nicht mehr anzuwenden. Demzufolge ist diese im Vorfeld detailliert und „hinreichend“ nach § 18 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB abzuarbeiten.</p> <p>Das heißt, sobald der Bebauungsplan Bestandskraft entfaltet, kann die Eingriffsregelung bei einem nachfolgendem Bauantragsverfahren nicht mehr angewendet werden. Insofern müssen auf dieser Ebene alle naturschutzrechtlichen Eingriffsbelange abschließend abgearbeitet werden. Die vorliegende Umweltprüfung wird dem nicht gerecht und ist somit unzulänglich. Der rechtlichen und fachlichen Abarbeitung der Eingriffsregelung ist hier nicht Genüge getan. Es mangelt an hinreichenden und nachvollziehbaren Darstellungen und Bewertungen aller mit dem Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, gerade auch im Hinblick, da es sich hier um einen vorhabenkonkreten Bebauungsplan handelt.</p>	<p>Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen B-Plan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind im B-Plan final geklärt und dargestellt.</p> <p>Für die Feldlerche werden weitere Flächen außerhalb notwendig (Inhalt der Begründung). Diese werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert.</p>	V		
			<p>Folgende Aussagen fehlen oder sind für die UNB nicht nachvollziehbar und somit nicht prüfbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Feldwege werden konkret für die Erschließung des Gebietes genutzt (Darstellung in Karte)? Müssen diese für den Bau- und Wartungsverkehr eingerichtet werden (vgl. temporäre, dauerhafte Versiegelung, Schnitt- oder Fällmaßnahmen usw.) 	<p>Die Erschließung wird angepasst. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht. Für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind E+A-Maßnahmen nicht im B-Plan zu klären.</p>	-		
			<ul style="list-style-type: none"> - Wie erfolgt die Löschwasserversorgung (s. Pkt. 6.8 der Begründung)? Sind Brunnen vorgesehen oder Löschwasserbecken? Wenn ja, wo? Die Flächen im LSG und im direkten Bereich von Gehölzen sind hierbei auszuschließen. 	<p>Die Löschwasserversorgung ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Der B-Plan enthält grundlegende Aussagen. Zusätzlich wird die Umsetzung im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			- Wo genau erfolgt die Einfriedung? Darstellung und konkrete Erläuterung fehlt. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass der eventuell notwendige Wolfsschutzzaun, hier Untergrabungsschutz im Punkt 6.9 der Begründung, nicht fiktiv initiiert werden kann. Dieser bedarf der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg.	Die Frage ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.	-		
			- Wo sind Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen, wenn ja, sind diese im Sinne des § 14 BNatSchG erheblich?	Die Frage ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.	-		
			Entsprechend den Aussagen der Begründung (Punkt 7.1, Seite 21) ist zur Ableitung des Stroms innerhalb des Geltungsbereiches ein Umspannwerk geplant. - Wo soll das Umspannwerk errichtet werden? - Welche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild sind damit verbunden?	Im Geltungsbereich wird kein Umspannwerk geplant. Der Satz in der Begründung wird gelöscht. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die weitere Frage bezieht sich auf das Umspannwerk und ist damit irrelevant.	B		
			Der östliche Geltungsbereich und auch die östliche Baugrenze erfasst eine Zuwegung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Anlage. Der Weg wird direkt von einer Gehölzreihe arrondiert. Diese Gehölzstrukturen sind nicht kartiert, werden aber tlw. von der Nutzung erfasst. - Um welche Gehölze handelt es sich? Sind Eingriffe in den Bestand zu erwarten, z.B. durch Bauzufahrt oder Überbauung?	Es wird davon ausgegangen das hier die westliche Grenze gemeint ist. Die Gehölze befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Erschließung wird angepasst.	N		
			Unverständlich bleibt auch das in der Biotopkartierung dargestellte und offensichtlich vorhandene Gebäude industrieller Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches und der Baugrenze.	Es handelt sich um eine Biotopkartierung auf Kartengrundlage des LfU. Die Quelle wird ergänzt: GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> - Um was für ein Gebäude handelt es sich? Wird es erhalten oder rückgebaut? - Der UNB ist dort kein Gebäude bekannt. <p>Insgesamt fehlt eine nachvollziehbare Biotopkartierung. Die sehr kurzen verbalen Erläuterungen und Bezugnahme im Umweltbericht sind unzureichend, insbesondere zu vorhandenen Gehölzen wie Allee und Gehölzreihe am Feldweg.</p>	<p>Die Karte wird im nordöstlichen Bereich bereinigt.</p> <p>Die Biotopkartierung wird konkretisiert und um die Alleebäume ergänzt.</p>			
			<p>Weiterhin wird der Erhalt der Allee entlang der L80 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angeboten (s. Seite 42 der Begründung Punkt 8.4.3 Bilanzierung). Das stellt weder rechtlich noch fachlich eine Kompensationsmaßnahme dar und kann daher nicht einberechnet werden.</p> <p>Der Erhalt der Alleebäume wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt, ist aber letztlich nur als Vermeidungsmaßnahme nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu werten. Ebenso der Erhalt von Einzelbäumen.</p> <p>Unverständlich bleibt auch, welche Anlage von Grünflächen (Straßenbegleitgrün) als Kompensationsmaßnahme fungieren soll. Es gibt hierzu keinerlei konkrete Angaben (z.B. Heckenpflanzung, Baumpflanzungen). Der Radweg ist nur optional vorgesehen (vgl. Freihaltung Korridor) und nicht tatsächlicher Bestandteil dieser Planung. Die Flächen selbst werden offensichtlich nicht von der eigentlichen PV-Anlage berührt. Insofern ist es ein alleiniger Erhalt des vorhandenen Zustandes keinesfalls eine anrechenbare Maßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Der Abarbeitung der Umweltprüfung ist somit im Wesentlichen nicht Genüge getan. Es werden erhebliche Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Maßnahmen (Allee und Straßenbegleitgrün) werden als Vermeidungsmaßnahme benannt, nicht als Ausgleichsmaßnahme.</p>	UB		
			3. Artenschutz	Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches (Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“) wird eine Fläche	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Der Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat im Geltungsbereich des Bebauungsplans 10 Reviere der Feldlerche nachgewiesen, davon liegen 9 Reviere innerhalb des Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlage und ein Revier unmittelbar angrenzend im Abstand von ca. 20 m zum Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Gemäß der eingereichten Begründung zum Bebauungsplan hat die geplante Solaranlage eine bauliche Höhe von 4 m. Feldlerchen sind „Kulissenflüchter“ und halten weiträumigen Abstand zu hohen Strukturen, sodass das unmittelbar an das Sondergebiet angrenzende Feldlerchenrevier ebenfalls durch den Bau der Photovoltaikanlage verloren geht. Daraus ergibt sich, dass durch den Bau der Photovoltaikanlage insgesamt 10 Feldlerchenreviere verloren gehen. Der Umweltbericht enthält nur ein Vorschlag für die Kompensation von 6 Revieren der Feldlerche, wo der Verlust der restlichen 4 Feldlerchenreviere erfolgen soll, ist unklar.</p> <p>Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Maßnahmenfläche CEF1 innerhalb des Bebauungsplans aufgrund der räumlichen Nähe zur Waldkante absolut ungeeignet für eine Besiedlung durch Feldlerchen, da es sich um „Kulissenflüchter“ handelt.</p>	mit einem Umfang von 3 ha für die Feldlerche festgesetzt. Da die Fläche nur anteilig geeignet ist, werden weitere Flächen außerhalb des Geltungsbereiches per städtebaulichem Vertrag gesichert.			
			<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Zu 1.1: § 26 BNatSchG, Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“, § 9 BbgNatSchAG</p> <p>Zu 1.2.: §§ 13-18 BNatSchG; § 1 a BauGB</p> <p>Zu 1.3.: § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Rechtsgrundlagen	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Möglichkeiten zur Überwindung</p> <p>Zu 1: Primär ist der Geltungsbereich des BP auf das Sondergebiet zu beschränken bzw. zu ändern. Das Vorhaben ist auch mit dieser Änderung umsetzbar. Sollte der erneuten Forderung der UNB nicht gefolgt werden, ist zum einen die Fläche als Landwirtschaftsfläche (vgl. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; „T-Fläche“) festzusetzen. Auf die Darstellung des Radweges ist zu verzichten.</p>	<p>Die Fläche wird als Landwirtschaftsfläche mit T-Linie aufgenommen.</p> <p>Der B-Plan setzt keinen Radweg fest, vielmehr erfolgt die Festsetzung des Straßenbegleitgrüns. Ein Radweg ist per Planfeststellungsbeschluss realisierbar.</p>	P		
			<p>Zu 2.:</p> <p>Die Umweltprüfung ist anhand der oben genannten Punkte zu überarbeiten. Dabei ist die Prüffolge gemäß § 15 BNatSchG sowie § 1 a und § 1 Abs. 6 Nr. BauGB vollständig zu beachten. Hierbei finden grundsätzlich die Regelungen des § 1 BauGB auf die städtebauliche Eingriffsregelung Anwendung. Allerdings ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG geltenden Vorschriften dann heranzuziehen, wenn die Regelung der städtebaulichen Betrachtung in der Abarbeitung und Abwägung lückenhaft ist. Das gilt insbesondere für den Eingriffstatbestand. Hierbei sind sämtliche Vorhaben zu berücksichtigen, die mit der gegenständlichen Planung einhergehen könnten. Die Gemeinde ist also im Rahmen der bauplanerischen Abwägung verpflichtet, alle Anforderungen sowohl inhaltlicher als auch formaler Art zu erfüllen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG steht die Abwägung der Eingriffsregelung, konkret also das „Wegwägen“ der hiernach erforderlichen Vermeidung oder Kompensation von Eingriffen, nicht in der Beliebigkeit der Gemeinde. Das BVerwG folgert vielmehr aus Artikel 20 a Grundgesetz, dass die Belange des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingriffstatbestand wird hinsichtlich der Maßnahmen nochmals überprüft und die Unterlagen ergänzt, geändert.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Naturschutzes und der Landschaftspflege in der bauplanerischen Abwägung ein erhebliches Gewicht haben. Da das gegenständlich geplante Sondergebiet als PV-FF-Anlage nicht hinreichend betrachtet wurde, sind daher die naturschutzrechtlichen und fachlichen Unterlagen hinsichtlich der im Punkt 2 integrierten offenen Fragen zu ergänzen.				
			Zu 3.: Die Angaben im Umweltbericht sind entsprechend zu korrigieren und es ist ein Ausgleich für 10 Feldlerchenreviere erforderlich. Die Schutzmaßnahmen und v.a. die funktionserhaltenden Maßnahmen (hier: Maßnahme CEF 1 für den Ausgleich aller 10 Feldlerchenreviere) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Plans oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb). Bezüglich der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen für Feldlerchen wird auf die fachgutachterlichen Empfehlungen aus dem Artenschutzfachbeitrag bezüglich des erforderlichen Abstands zu Vertikalstrukturen, der Ausgestaltung und Pflege der Flächen (ab Seite 20) verwiesen. Die Kompensationsflächen für den Verlust aller 10 Feldlerchenreviere sind im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und rechtlich für einen Zeitraum von 20 Jahren zu sichern.	Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches (Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“) wird eine Fläche mit einem Umfang von 3 ha für die Feldlerche festgesetzt. Da die Fläche nur anteilig geeignet ist, werden weitere Flächen außerhalb des Geltungsbereiches per städtebaulichem Vertrag gesichert.	V		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Pro Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme, CEF-Maßnahme) ist jeweils ein Maßnahmenblatt zu erstellen.</p> <p>Die Tabelle 3 im Kapitel 8.4.3 ist zu überarbeiten: Die Tabelleninhalte im Abschnitt „Artenschutz“ in den Spalten „Ausgleich und Ersatz“ passen z. T. nicht zum Eingriff „Verlust von Lebensraum für Brutvögel“.</p> <p>Der Umweltbericht ist entsprechen zu überarbeiten.</p>	Die Tabelle 3 im Kapitel 8.4 wird korrigiert.	UB		
			<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</p> <p>-</p> <p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage</p> <p>1.</p> <p>Sollten Leitungsverlegungen, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen usw. außerhalb des Geltungsbereiches des BP angelegt, ver- oder umverlegt werden müssen, ist gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG die UNB die Entscheidungsbehörde.</p> <p>Ebenso bedarf es einer naturschutzrechtlichen Entscheidung bei beabsichtigten Maßnahmen im Alleinbestand (vgl. § 17 BbgNatSchAG; § 67 BNatSchG).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in nachgelagerten Planverfahren zu beachten	-		
			<p>Hinweis:</p> <p>1.</p> <p>Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)</p> <p>Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes</p>	Wird zur Kenntnis genommen. In der GVS am 24.02.2026 erfolgte der Feststellungsbeschluss zum FNP. Die Genehmigung wird in Kürze beantragt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>liegt ein Landschaftsplan' (LP) aus dem Jahr 1997 vor, der die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Da der LP bereits aus dem Jahr 1997 und die Teilfortschreibungen andere Flächen betreffen, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten. Der FNP soll jedoch im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Verfahren wird daher seitens der UNB die Fortschreibung des LP als räumlicher und sachlicher Teilplan bzw. die nachträgliche Anpassung eingefordert. Selbst ein Entwurf der angekündigten (Mai 2025) Fortschreibung des LP liegt der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor.</p> <p>Grundsätzlich sind die Darstellungen des LP im BP zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen.</p> <p>Der LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche dar. Teilbereiche des Geltungsbereiches befinden sich zudem im LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ Das beabsichtigte Vorhaben widerspricht somit den Darstellungen des LP.</p> <p>Ich halte es somit für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB der Landschaftsplan für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung ist. Insofern er nicht ordnungsgemäß aufgestellt ist, besteht die Gefahr von Abwägungsfehlern, weil bei Abweichung vom Inhalt des LP's eine entsprechende Begründung im Bauleitplan gem. § 9 BNatSchG darzulegen wäre.</p>	<p>Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat am 25.02.2025 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung/Fortschreibung des Landschaftsplanes gefasst. Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes erfolgt dann eine Neubewertung der Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Auf eine Teilfortschreibung wird demnach verzichtet.</p>			
			<p>2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum besonderen Artenschutz müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich</p>	<p>Ein städtebaulicher Vertrag wird gefasst.</p> <p>Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden. Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.</p> <p>Der Nachweis über die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen. Städtebauliche Verträge einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen. Bisher liegen keine unterzeichneten städtebaulichen Verträge vor.</p> <p>Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.</p>				
			<p>3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließung und der Baumaßnahmen entlang des nördlichen Feldwegs eine Beeinträchtigung des vorhandenen Nests der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe c) BNatSchG besonders geschützten Roten Waldameise zu vermeiden ist. Sollte sich eine Beeinträchtigung des Neststandorts nicht vermeiden lassen, ist das weitere Vorgehen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Verkehrserschließung wird überarbeitet. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.</p> <p>Die nördliche Erschließung wird verworfen.</p>	B/P		
			Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen	Wird zur Kenntnis genommen. Rechtsgrundlagen	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 323)</p> <p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz — BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 1 Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. 1/25, [Nr. 17])</p> <p>NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung — NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. 11/24, [Nr. 92])</p> <p>Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK); Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE); Stand August 2023</p> <p>Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG) vom 06.03.2024</p> <p>BauGB</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 1 Nr. 257)</p> <p>Arbeitshilfe Bebauungsplanung Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL); Stand Dezember 2022</p> <p>HVE Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 — 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)</p> <p>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal — Beelitzer Sander“ (LSGNuthetalV) vom 10. Februar 1999 (GVBl Teil 11/99, Nr. 06, S.115), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. Bbg Teil II, Nr. 5 vom 3. Februar 2014)</p>				
3.7	Umweltamt / SG Naturschutz	14.02.2025	<p>Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen im LSG werden nicht als SO-Fläche festgesetzt. Hier erfolgt die Änderung der Planung. Die im LSG befindliche Flächen werden gemäß gegenwärtiger Nutzung als Landwirtschaftsflächen festgesetzt.</p> <p>Demnach entfallen alle Forderungen der SN unter 1.1.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Einwendungen</p> <p>1.1. Landschaftsschutzgebiet (LSG)</p> <p>Durch die Ausweisung des Sondergebietes soll eine Nutzung als Solarpark auf den gegenständlichen Flächen ermöglicht werden. Da sich Teilflächen (insbesondere das Flurstück 83 der Flur 2 der Gemarkung Kemnitz) des Sondergebietes im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“¹ befinden, steht die Planung im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung über das LSG. Darüber hinaus sind in dem Gebiet gemäß § 4 der Verordnungen (VO) über das LSG und § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ein Bauleitplan, der im Widerspruch zu den Regelungen einer LSG-VO steht, ist nicht vollziehbar und daher unwirksam. Diesen Normenwiderspruch kann das als Verordnungsgeber dieser LSG-VO zuständige Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (MLEUV) ausnahmsweise aufheben, indem es den widersprechenden Darstellungen/Festsetzungen des Bauleitplans zustimmt (vgl. § 4 Abs. 4 LSG-VO). Laut Aussagen in der Begründung (S. 13) soll dieses Vorhaben Inhalt der Überarbeitung des FNP's der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Entwurf Dezember 2024) sein. Insofern in diesem Bauleitplan die Ausweisung eines Sondergebietes beabsichtigt wird, ist analog zu verfahren (Normwiderspruch ist auszuräumen).</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Der Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion (§ 3 Abs. 1 Nr. f LSG-VO).</p> <p>Weiterhin besteht der Schutzzweck in der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbildes (§ 3 Abs. 2 LSG-VO).</p> <p>Hinsichtlich der „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)“ (MLUK 2023) wird in der Begründung (S. 21) davon ausgegangen, dass bei einer Schutzgebietsbetroffenheit auf ca. 75 % der Gemeindefläche eine Zustimmungsfähigkeit für die Errichtung von PV-FFA vorliegt. Entsprechend der genannten Rahmenbedingungen des Umweltministeriums Brandenburg ist jedoch bei Betroffenheit eines LSG eine Zustimmung nur nach Prüfung der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich. Auch enthält der BP-Vorentwurf noch keine Angaben zum Netzanschluss der Anlage und die Angaben zu den Darstellungen der Teil-Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Brandenburg. Hier ist eine Auseinandersetzung mit den Aussagen und Zielvorgaben aus dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ zu ergänzen.</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>1.2. Belange des besonderen Artenschutzes</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gern. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.</p>	Ein AFB wurde erstellt und wird Inhalt des Entwurfes. Entsprechende Maßnahmen werden festgesetzt.	B/P		
			<p>b) Rechtsgrundlagen</p> <p>Zu 1.1 § 26 BNatSchG i. V. m. der Rechtsverordnung über das LSG § 5 Absatz 4 BauGB und § 6 Abs. 2 BauGB Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) vom 25. Mai 1998 "Flächennutzungsplan und Schutzgebiete"</p> <p>Zu 1.2: § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Rechtsgrundlagen	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>c) Möglichkeiten zur Überwindung</p> <p>Zu 1.1. Insofern seitens der Gemeinde NU die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zukünftig nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches des BP sein sollen, wäre die Einräumung ausgeräumt. Andernfalls wäre beim MLEUV ein Antrag auf Zustimmung einzureichen. Das Zustimmungsverfahren wurde durch die Änderung der Verordnung über das gegenständliche Schutzgebiet eingeführt und ersetzt die bisher erforderlichen Ausgliederungsverfahren.</p> <p>Danach gelten die Verbote nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplanes, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat.</p> <p>Von der Gemeinde sind voraussichtlich folgende Unterlagen für das Zustimmungsverfahren beim MLEUV vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG • Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke • Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen • bei BP: Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP); ggf. Auflistung bisheriger Planungen 	<p>Die Flächen verbleiben im Geltungsbereich des B-Planes, werden allerdings nicht mehr als SO festgesetzt, sondern gemäß derzeitiger Nutzung als Landwirtschaftsflächen festgesetzt.</p>	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<ul style="list-style-type: none"> Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; zumutbare Alternativen Standort- und Ausführungsvarianten zur Realisierung des Planziels; Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Planung) Stellungnahme der uNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB 				
			<p>Zu 1 2. Neben der Betroffenheitsanalyse für das Schutzgut „Arten und Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten. Darin ist auf Grundlage einer schlüssigen Artenerfassung zu prüfen, ob es bei der Realisierung des B-Planes zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen kann. Im Ergebnis der Kartierungen sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu benennen. Die Schutzmaßnahmen und v.a. die funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist.</p>	Ein AFB wurde erstellt und wird Inhalt des Entwurfes. Entsprechende Maßnahmen werden festgesetzt.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Plans oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb).</p> <p>Lässt sich trotz Schutzmaßnahmen die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausschließen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Die Zugriffsverbote gelten in diesem Fall für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG).</p> <p>Bei Fragen zu den Belangen des Artenschutzes, steht Ihnen in der UNB Frau Schön zur Verfügung (Tel.: 03371 608-2502, miriam.schoen@teltow-flaeming.de).</p>				
			<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts (UB)</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen Gern. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).</p> <p>Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der</p>	Ein AFB wurde erstellt und wird Inhalt des Entwurfes. Entsprechende Maßnahmen werden festgesetzt.	B/P		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Außerdem sind im Plangebiet die FFH-Lebensraumtypen zu kartieren. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.				
			<p>a) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).</p> <p>Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.</p> <p>Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG — Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9). Unbenommen der rechtlichen Grundlage würde die UNB auf einen</p>	<p>Ein GOP ist entbehrlich, da der Umweltbericht die Angaben und Inhalte eines GOP enthält und eine vollständige Übernahme der geplanten grünordnerischen Festsetzungen erfolgt.</p> <p>Der AFB liegt vor und wird Inhalt des B-Planes.</p>	UB		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>eigenständigen GOP verzichten, wenn der UB alle Angaben und Inhalte eines GOP enthält und eine vollständige Übernahme der geplanten grünordnerischen Festsetzungen erfolgt.</p> <p>Für die artenschutzfachliche Prüfung sind fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amphibien: Kartierung von Amphibienvorkommen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen und zu entsprechenden Jahreszeiten anhand von mindestens 3 Untersuchungsterminen, Erfassung der Landlebensräume von Amphibien (insbesondere Knoblauchkröte, Grasfrosch, Erdkröte und Moorfrosch) 2. Brutvögel: sechs Begehungen zur Erfassung zwischen Anfang März und Anfang Juli in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. 3. Reptilien: sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (April bis September) durch eine sachverständige Person ergänzt durch die Ausbringung von Reptilienblechen 4. Kartierung von FFH-Lebensraumtypen 5. Tagfalter und Heuschrecken, mindestens jeweils 4 Begehungen zu entsprechenden Witterungsbedingungen (nur auf FS der Flur 3) 				
			3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>keine</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>keine</p> <p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Eine Biotopkartierung war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind bis dato im Plangebiet keine besonders geschützten Biotop bekannt. Sollten diese aber mit einer aktuellen Kartierung ermittelt werden, sind diese vorzugsweise von einer Bebauung oder Nutzungsänderung auszuschließen (Vermeidung nach § 15/1 BNatSchG).</p>				
			<p>2. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)</p> <p>Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des</p>	<p>Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden der-zeit gesamtheitlich überarbeitet.</p>	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplane (LP) aus dem Jahr 1997 vor, der die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Da der LP bereits aus dem Jahr 1997 und die Teilfortschreibungen andere Flächen betreffen, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten. Der FNP soll jedoch im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Verfahren wird daher seitens der UNB die Fortschreibung des LP als räumlicher und sachlicher Teilplan bzw. die nachträgliche Anpassung eingefordert.</p> <p>Grundsätzlich sind die Darstellungen des LP im BP zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen.</p> <p>Der LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche. Teilbereiche des Geltungsbereiches befinden sich zudem im LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“</p> <p>Das beabsichtigte Vorhaben, hier die Errichtung eines Solarparks, widerspricht somit den Darstellungen des LP.</p>	<p>Die Planung ist Inhalt der Überarbeitung (2.Entwurf Mai 2025).</p> <p>Eine Teilfortschreibung wird in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.</p>			
			<p>3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum besonderen Artenschutz müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden. Maßnahmen denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt (z.B. Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes oder zu konkretisierende Ausführungen bezüglich der Flächenpflege und der Erfolgskontrolle) müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.</p>	<p>Maßnahmen, die nicht Inhalt des B-Planes sind werden per städtebaulichem Vertrag gesichert.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden. Der Nachweis über die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen. Städtebauliche Verträge einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen. Bisher liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine Unterlagen zur Abstimmung vor.</p> <p>Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.</p> <p>Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummern BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.</p> <p>Die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um eine Beeinträchtigung von Vögeln während der Brutzeit, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel sowie der Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) zu vermeiden. Vor Beginn der Bautätigkeit sollte eine nochmalige Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Nist- und Ruhestätten — auch bezüglich des Eichhörnchens —erfolgen.				
			<p>4. Eingriffsregelung: Laut Eingriffsbewertung wurde für die zulässige Versiegelung (5%) bei einer Größe von 67.509 qm fehlerhaft 4.745 qm errechnet (vgl. S. 32 und Tabelle 8.4.2), verbal wurde dann richtigerweise ein Ausgleichserfordernis von 3.375 qm dokumentiert. Generell weisen die einzelnen Berechnungen und daraus resultierende verbale Aussagen auf Seite 32 Abweichungen auf, die zu korrigieren sind. Die richtigen Daten sind dann in Tabelle 8.4.2 zu verwenden.</p> <p>In vergleichbaren BP mit PV-Anlagen wurden die von Modulen überschirmten Flächen beim, Schutzgut Boden mit einer Teilversiegelung von 3 % berechnet. Die Aussagen zum Schutzgut Boden inklusive der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Der Umweltbericht bzw. auch Fachplan kann im Vorfeld der folgenden Trägerbeteiligung gern mit der UNB abgestimmt werden</p>	Die Flächenbilanzierung erfolgt erneut und wird korrigiert. Flächengrößen werden in den Tabellen korrigiert.	B		
3.3	SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde SG Untere Denkmalschutzbehörde	23.02.2026	Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen. Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen	-		
			<p>Hinweise: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in der Bauausführung zu beachten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			(BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 /XXXX) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/XXXX) anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.				
3.4	Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin	29.01.2026	Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.	Wird zur Kenntnis genommen. TöB hat keine Bedenken.	-		
3.5	Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall	19.01.2026	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens keine Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Beim SG Wasser, Boden, Abfall bestehen zum vorliegenden B-Plan-Entwurf weiterhin keine Bedenken oder Einwendungen. Die Untere Bodenschutzbehörde verwies nochmals darauf, dass bei der Planung und dem Bau der Photovoltaikanlagen die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau,	Wird zur Kenntnis genommen. TöB hat keine Bedenken.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" der LABO zu beachten ist.</p> <p>Rechtsgrundlagen Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)</p>				
3.6	Ordnungsamt Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei	20.01.2026	<p>nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):</p> <p>- aus brandschutztechnischer Sicht (NB)</p> <p>Beachtung der Anforderungen an Freiflächen PV-Anlagen der Brandschutzdienststelle Bei der Planung der Freiflächen PV-Anlage sind die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes aus dem Abschnitt VII des Brandschutzmerkblatt „Photovoltaik-Anlagen“ der Brandschutzdienststelle zu beachten: https://www.teltow-flaeming.de/was-erledige-ich-wo/dienstleistungen/details/brandschutzdienststelle Brandschutzmerkblatt Photovoltaik-Anlagen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der B-Plan enthält grobe Hinweise zum Brandschutz. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</p>	-		
			<p><input type="checkbox"/> aus ordnungsbehördlicher Sicht (H) Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. 11/14, [Nr. 20]).</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.</p> <p>Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.</p> <p>Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.</p> <p>Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können.</p> <p>Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.</p>				
3.7	Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung	09.01.2026	<p>nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wird dem BP unter einer Bedingung zugestimmt.</p> <p>Es muss entlang der L80 eine Sichtschutzmaßnahme errichtet werden, sodass eine Blendwirkung durch Reflexionen auf die Fahrzeugführer ausgeschlossen wird.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist in weitere Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im B-Plan ist die TF 5 mit entsprechenden Aussagen zum Blendschutz bereits enthalten.</p>	-		
3.8	Hauptamt / Infrastrukturmanagement	09.01.2026	<p>seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.</p> <p>Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>TÖB hat keine Einwände.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen				
3.9	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / Veterinärwesen	23.02.2026	<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur vorliegenden Bauplanmappe bestehen gegen das geplante Vorhaben aus tierseuchenrechtlicher Sicht Bedenken.</p> <p><u>Folgende Hinweise ergeben sich für unser Amt:</u></p> <p>Laut der Planzeichnung befindet sich die Bestandszufahrt des „Solarparks Kemnitz“ auf dem Flurstück 75 und verläuft somit über die im Privateigentum befindliche Fläche des Betriebsgeländes der angrenzenden Schweinehaltungsanlage. Dies ist tierseuchenrechtlich nicht erlaubt und nach persönlicher Absprache mit dem Stallbetreiber auch nicht so vorgesehen. Schweinehalter sind nach Schweinehaltungshygieneverordnung dazu verpflichtet ihren Tierbestand zu schützen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine niedrig zu halten. Demnach ist das unbefugte Betreten oder Befahren von betriebsfremden Menschen oder Maschinen innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes nicht erlaubt.</p>	<p>Die Verkehrserschließung wird überarbeitet. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Bestandsweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Ein Ausbau erfolgt nicht.</p> <p>Ein Vertrag mit Landwirtschaftsbetrieb, der die tierseuchenrechtlichen Belange berücksichtigt, wird erstellt.</p>	B/P		
4.	Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	20.01.2026	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachstellungnahme Immissionsschutz nachfolgend.</p> <p>Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Keine Stellungnahme aus der Fachabteilung Naturschutz.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Immissionsschutz		<p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Bebauungsplan „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Kemnitz. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-</p> <p>Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen u.a. zur Speicherung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit erforderlichen Nebenanlagen und eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Kemnitz und wird zweiseitig von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Im Westen grenzt eine genehmigungsbedürftige Schweinezuchtanlage an das Plangebiet an. Die Entfernung beträgt 50m. An der der Photovoltaikanlage zugewandten Fassade befinden sich gem. Blendgutachten keine Fenster.</p> <p>Unmittelbar südlich verläuft die Landesstraße 80. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt rund 150m westlich in der Ortslage Kemnitz.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 02.01.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Fläche des SO wird verkleinert und der Anteil der Grünflächen vergrößert. Den Planungsunterlagen wurde ein Blendgutachten beigelegt und die Begründung ergänzt.</p> <p>Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sachstand korrekt wiedergegeben.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.				
			2. Fazit Die Hinweise des LfU aus der frühzeitigen Beteiligung wurden grundsätzlich berücksichtigt. Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der Realisierung und Betriebes der Anlage gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Eine Verschlechterung an den Immissionsorten ist langfristig auszuschließen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen. Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung sind nicht zu erwarten.	-		
5.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Achäol. Landesmuseum Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen			TÖB hat keine Stellungnahme abgegeben	-		
6.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und	12.01.2026	Unsere fachliche Stellungnahme vom 12.12.2024, Az.: GV 2024:416 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß SN vom 12.12.2024 ist TÖB nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Archäol. Landesmuseum Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen						
		12.12.2024	<p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das</p>	Die Behörde ist nicht betroffen. Im Rahmen der Bauausführungen werden die gesetzlichen Grundlagen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg beachtet.	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgD-SchG § 7 <3>).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.</p> <p>d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p>Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p>				
			<p>Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind in der Bauausführung zu beachten.	-		
7.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Teltow Fläming Steinplatz 1 15806 Zossen	07.01.2026	wie aus dem Entwurf der Planzeichnung Solarpark Kemnitz mit Stand Oktober 2025 zum o.g. Bebauungsplan zu entnehmen ist, sind für Errichtung und Betrieb des Projektes keine Flächen betroffen, die der Waldeigenschaft entsprechend Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 2 unterliegen. Somit sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. TöB ist nicht betroffen. Abstände zur Waldkante sind eingehalten.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu errichtenden Solarmodule zu angrenzenden, bereits vorhandenen oder geplanten Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können.</p> <p>Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.</p> <p>Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.</p>				
8.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam			TöB hat keine SN abgegeben.	-		
9.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26 03046 Cottbus	12.01.2026	<p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. TöB ist nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechts-erhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>				
			<p>Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise allgemeiner Art.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>(Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.</p> <p>Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Anhang: Lageplan</p>				
10.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg -Dezernat Planung Süd Dienststätte Wünsdorf Am Baruther Tor 12 15806 Zossen	06.02.2026	<p>nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o.g. Vorhaben stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg der Planung unter Beachtung nachfolgender Auflagen zu.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des B-Plan sieht die Festsetzung eines Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ vor. Das Plangebiet wird über vorhandene Zufahrten erschlossen. Eine Zufahrt befindet sich direkt westlich an das Plangebiet anschließend an der L 80 (Abs. 050, km ca. 0,28). Die weitere Anbindung erfolgt entlang des Plangebiets über den vorhandenen Feldwirtschaftsweg.</p> <p>Die Planung berücksichtigt eine Anbauverbotszone gemäß §24 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG). Blendwirkungen auf den Straßenverkehr wurden in einem Gutachten untersucht und das Aufstellen eines Sichtschutzes an der Geländegrenze empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung über die vorhanden Zufahrt wird konkretisiert.</p> <p>Die Anbauverbotszone/ Anbaubeschränkungszone wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Sichtschutz wird mit der Einfriedung der Anlage erfolgen, so dass dies außerhalb der Anbauverbotszone erfolgt.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Folgende Auflagen sind zu berücksichtigen:</p> <p>1. Der LS weist darauf hin, dass für das o.g. Vorhaben die Einhaltung des Anbauverbots gemäß §24 BbgStrG gilt. Demnach ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 20 Metern, ausgehend vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante der L 80, einzuhalten. Der Sichtschutz ist außerhalb der Anbauverbotszone aufzustellen.</p>				
			<p>2. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist für die Zufahrt an der L 80 ein Antrag auf Sondernutzung gem. § 18 BbgStrG zu stellen. Ein solcher Antrag ist auch bei Änderungen bestehender Zufahrten zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 18 und in Verbindung mit § 22 BbgStrG als gebührenpflichtige Sondernutzung. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Straßenverkehrsbelegung. Der LS benötigt vom Antragsteller die Angabe über Art und Umfang (welche Fahrzeuge wie oft innerhalb 24 Std.) der Nutzung der Zufahrt. Die Sondernutzungserlaubnis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt.</p> <p>Sofern die Zufahrt an der L 80 als Baustellenzufahrt genutzt werden soll, ist für die Errichtung der Anlage ein Antrag auf Baustellenzufahrt zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 18 und in Verbindung mit § 22 BbgStrG als gebührenpflichtige Sondernutzung. Durch den Bauherrn ist ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Wünsdorf, SG Straßenverwaltung,) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die genaue Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.</p>	Der Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			3. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob eine Querung der L 80 von Erdkabeln vorgesehen ist. Bei einer Kabelverlegung unterhalb der L80 ist ein Gestattungsvertrag mit dem LS zu schließen. Der Antrag auf Gestattung ist beim LS, SG Straßenverwaltung (E-Mail: LS-Leitungen-WDF@LS.Brandenburg.de) zu stellen.	Die Verlegung von Kabeln ist nicht Inhalt des B-Planes. Dies erfolgt im Baugenehmigungsverfahren mit gesonderten Anträgen.	-		
11.	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.01.2026	den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand November 2024, zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans weiterhin keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen und Ergänzungen nicht berührt. Im Süden wird das Plangebiet durch Landesstraße L 80 begrenzt, auf der nach mir vorliegenden Informationen Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Durch eine	Wird zur Kenntnis genommen. TÖB hat keine Einwände.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Sichtschutzmaßnahme im Zaun wird die Sichtachse zwischen der PV-Anlage und der L 80 unterbrochen und dadurch kann eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern durch die PV-Anlage oder gar einen gefährdende Blendwirkung ausgeschlossen werden. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.				
12.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	12.01.2026	die Prüfung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) der erneuten Vorlage der o. g. Planung hat ergeben, dass die grundsätzlichen Aussagen und Hinweise aus der 1. Stellungnahme des LAVG vom 20.12.2024 bzgl. der Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ihre Gültigkeit behalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme nachfolgend SN lag zum Vorentwurf nicht vor	-		
		20.12.2024	Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat für einen Bereich südöstlich der Ortslage Kemnitz den Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im rahmen des B-Planes werden keine Standorte von Erdkabeln, Trafos oder auch der Netzanschluss nicht festgelegt. Die Minimierungsprüfung hat demnach ggf. anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Mittelspannungskabel und Trafostationen sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVvV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbebereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel >= 50 kV<110 kV, von 50 m zu Umspann- und Schaltanlagen mit >= 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>				
13.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz			TöB hat keine SN abgegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S 14467 Potsdam						
14.	IHK Breite Straße 2 a-c 14467 Potsdam			TöB hat keine SN abgegeben.	-		
15.	Deutsche Bahn AG Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin			TöB hat keine SN abgegeben.	-		
16.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigung Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zossen			TöB hat keine SN abgegeben.	-		
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	29.12.2025	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. TöB hat keine Einwände.	-		
18.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mitleistraße 5/5a 12529 Schönefeld	05.02.2026	nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Stand: Oktober 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgendes erklärt: Auf die Stellungnahme vom 09.01.2025 (Az.: 4121-50180/3698LF/2025) wird unter Aufrechterhaltung der	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß 0 SN vom 9.01.2025 sind die Belange der Behörde nicht berührt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen				
		09.01.2025	<p>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Stand: November 2024).</p>	Die Belange der Behörde werden nicht berührt.	-		-
			<p>Begründung:</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt bei Kemnitz, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg. Im näheren Umkreis bis 13 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Damit befindet sich da Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“-, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen mit 4,0 m über GOK-, sind geeignet, zivile luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei den Solarmodulen wird vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Stand: November 2024).</p>	Die Belange der Behörde werden nicht berührt.	-		-

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	<p>Im Zuge von Planänderungen wird die Behörde gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a BauGB beteiligt.</p>	-		-
19.	E.DIS Netz GmbH, Oderstraße 29 14513 Teltow	26.01.2026	<p>wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 19.12.2025 und teilen Ihnen mit, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Dieses Schreiben behandelt ausschließlich die Belange der Nieder- und Mittelspannung und keine Zustimmung zum Anschluss an unser Versorgungsnetz. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor sowie eine netztechnischen Prüfung erforderlich.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter https://www.e-dis-</p>	<p>Der Träger öffentlicher Belange (TöB) hat keine Bedenken.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung																																						
			<p>netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunft-sportal.html. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Gemäß DIN 1998 stellen die Gehwege die Leitungstrassen für die Medienträger dar. Neue Bauwerke müssen so errichtet werden, dass minimal zulässige Abstände der Medien untereinander weiterhin eingehalten werden können.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Gemäß unserer Werknorm sind dies bei Niederspannungskabeln ≤ 1kV:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Medium</th> <th>Parallellage bzw. Näherung [m]</th> <th>Kreuzung [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FM-Kabel / LWL Schutzrohr</td> <td>0,1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MS – Kabel</td> <td>0,07</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wasser</td> <td>0,4</td> <td>0,2</td> </tr> <tr> <td>Gas (bis 10bar)</td> <td>0,2</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>Fernwärme</td> <td>1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)</td> <td>Kabelschutzrohr erforderlich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Mittelspannungskabeln > 1kV</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Medium</th> <th>Parallellage bzw. Näherung [m]</th> <th>Kreuzung [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FM-Kabel / LWL Schutzrohr</td> <td>0,1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>NS – Kabel</td> <td>0,07</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wasser</td> <td>0,4</td> <td>0,2</td> </tr> <tr> <td>Gas (bis 10bar)</td> <td>0,4</td> <td>0,2</td> </tr> <tr> <td>Fernwärme</td> <td>0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)</td> <td>0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kabelschutzrohr erforderlich</td> </tr> </tbody> </table>	Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]	FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1		MS – Kabel	0,07		Wasser	0,4	0,2	Gas (bis 10bar)	0,2	0,1		0,3	0,3	Fernwärme	1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)	Kabelschutzrohr erforderlich	Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]	FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1		NS – Kabel	0,07		Wasser	0,4	0,2	Gas (bis 10bar)	0,4	0,2	Fernwärme	0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)	0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kabelschutzrohr erforderlich			
Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]																																											
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1																																												
MS – Kabel	0,07																																												
Wasser	0,4	0,2																																											
Gas (bis 10bar)	0,2	0,1																																											
	0,3	0,3																																											
Fernwärme	1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)	Kabelschutzrohr erforderlich																																											
Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]																																											
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1																																												
NS – Kabel	0,07																																												
Wasser	0,4	0,2																																											
Gas (bis 10bar)	0,4	0,2																																											
Fernwärme	0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)	0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kabelschutzrohr erforderlich																																											

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Falls während der Baumaßnahme Kabel unseres Unternehmens freigelegt werden, bitten wir Sie sich umgehend mit dem zuständigen Meisterbereich Jüterbog in Verbindung zu setzen.</p> <p>Anlagen Merkblatt Verteilungsanlagen Richtlinien zu Arbeiten in Kabelnähe Datenschutzinformationen</p>				
20.	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden			Der TöB hat keine Stellungnahme abgegeben.			
21.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin	05.01.2026	<p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe</p>	Gemäß dem übergebenen Übersichtsplot liegen Leitungen außerhalb des Geltungsbereiches (in der nördlichen Schweinemastanlage und in der gegenüberliegenden Straßenseite der L80). Der Medienträger ist demnach nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Telefonnummer XXX oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4) Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0) Leitungsschutzanweisung Legende</p>				
22.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	19.12.2025	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	Die Belange des TöB werden nicht berührt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**
 Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung																				
			<table border="0"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.136201, 12.996108</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anhang: Plan</p>				
23.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	19.12.2025	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	Die Belange des TöB werden nicht berührt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p> <p>Anlage: Zusatzbedingungen</p>				
24.	PRIMAGAS Energie GmbH Luisenstraße 113 47799 Krefeld	19.12.2025	<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes</p>	Die Belange des TöB werden nicht berührt.	-		
25.	DNS:NET Internet Service GmbH Zimmerstraße 23 10969 Berlin	19.12.2025	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Anlagen Kabelschutzanweisung</p>	Die Belange des TöB werden nicht berührt.	-		
26.	Tyczka Energy GmbH Blumenstraße 5 82538 Geretsried	19.12.2025	<p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p>	Die Belange des TöB werden nicht berührt.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.				
27.	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" Am Anger 13 14959 Trebbin	05.01.2026	der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind. Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen oder Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen (5m) von der Baumaßnahme berührt sein, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.	Die Belange des TöB werden nicht berührt.	-		
28.	BVVG GmbH Borkumstraße 2 13189 Berlin			Die Behörde hat keine Stellungnahme abgegeben.			
29.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus			Die Behörde hat keine Stellungnahme abgegeben.			
30.	Deutscher Wetterdienst Michendorfer Chaussee 23 14473 Potsdam	09.01.2026	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Die Belange des TöB werden nicht berührt	-		
31.	Bbg. Bodengesellschaft für			Die Behörde hat keine Stellungnahme abgegeben.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Baruther Tor 12, Haus 123/1 15806 Zossen						
32.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt Oder	04.02.2026	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen, TöB hat keine Einwände.	-		
33.	Stiftung Naturlandschaften Brandenburg Schulstraße 6 14482 Potsdam			Die Behörde hat keine Stellungnahme abgegeben.	-		
34.	SBAZV Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	27.01.2026	in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 19.12.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Kemnitz Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen. TöB hat keine Bedenken.	-		
35.	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	02.01.2026	die Belange des ÖPNV sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. TöB ist nicht betroffen.	-		
36.	Deutsche GigaNetz GmbH Willy-Brandt-Straße 61-65 20457 Hamburg	19.12.2025	in dem von Ihnen angegebenen Bereich, befinden sich, stand heute, keine unserer Medien.	Wird zur Kenntnis genommen. TöB ist nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
Nachbargemeinden							
37.	Amt Dahme/Mark Hauptstraße 48-49 15936 Dahme/Mark			Nachbarkommune hat keine SN abgegeben.	-		
38.	Stadt Treuenbrietzen Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen			Nachbarkommune hat keine SN abgegeben.	-		
39.	Stadtverwaltung Beelitz Berliner Str. 202 14547 Beelitz			Nachbarkommune hat keine SN abgegeben.	-		
40.	Stadt Trebbin Markt 1-3 14959 Trebbin	28.01.2026	Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Trebbin keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise aus dem eigenen Aufgabenbereich vorgebracht werden. Eigene Planungen oder wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch die vorgesehene Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Nachbarkommune ist nicht berührt.			
41.	Gemeinde Am Mellensee Zossener Str. 21 c 15838 Am Mellensee OT Klausdorf			Nachbarkommune hat keine SN abgegeben.	-		
42.	Stadt Baruth Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark			Nachbarkommune hat keine SN abgegeben.	-		
43.	Stadt Luckenwalde Stadtplanungsamt Markt 1 14943 Luckenwalde	05.02.2026	Die Stadt Luckenwalde hat bereits mit Schreiben vom 09.01.2025 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen.	Die Anbauverbotszone wird im B-Plan übernommen. Hierin wird eine Grünfläche mit Zweckbestimmung definiert, die den Bau eines Radweges ermöglicht.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Belange der Stadt Luckenwalde sind insofern berührt, als dass der im Geltungsbereich vorgesehene Radweg für die Anbindung des Mittelzentrums Luckenwalde von Bedeutung ist. Im Schreiben vom 09.01.2025 haben wir den Vorschlag gemacht, die für den Radweg vorgesehene Fläche bereits im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Leider ergibt sich aus den ausliegenden Unterlagen nicht, warum dieser Anregung nicht gefolgt wurde. Bedauerlicherweise wurde das Angebot des Verfassers der Stellungnahme vom 09.01.2025, seine Expertise aus der Erfahrung mit planfeststellungsergänzenden Bebauungsplänen zu teilen, nicht angenommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 09.01.2025 wird daher insgesamt aufrechterhalten. Sie ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung in die Beschlussvorlage aufzunehmen. Ich habe die Stellungnahme daher als Anlage beigefügt.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf enthält somit das Dilemma, dass er durch die Festsetzung der für den Radweg vorgesehenen Fläche als Grünfläche, die in der Ausgleichsbilanz als Ausgleichsmaßnahme angesetzt wird, der in der Begründung formulierten Planungsabsicht widerspricht, dort öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche in Gestalt eines Radweges herzustellen. Selbst wenn ein öffentlich gewidmeter Radweg in einer Grünfläche möglich wäre, müsste im nachfolgenden Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren der Ausgleich im Bebauungsplan neu geregelt werden. Darüber hinaus haben die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Rahmen des</p>	Eine Festsetzung des Radweges ist aufgrund der Zuständigkeit des LS nicht möglich und aufgrund der Lage im LSG nicht zielführend.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>gemeinsamen Projektes „Bau des Radwegs entlang der Landesstraße 73“ gelernt, dass</p> <p>sich der durch den Radwegebau entstehende naturschutzrechtliche Eingriff bevorzugt durch die Anpflanzung von Alleen oder Baumreihen ausgleichen lässt. Es bietet sich also an, den vorhandenen Platz zu nutzen, und entlang der Straße eine Baumreihe festzusetzen, die als Ausgleichsmaßnahme durch Festsetzung dem zukünftigen Radweg zugeordnet wird.</p> <p>Demzufolge schlage ich für die planungsrechtliche Vorbereitung des Radwegs die Aufnahme folgender Festsetzungen in den Bebauungsplan vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung eines angemessen breiten Streifens für den Radweg innerhalb des 20 m-breiten nicht überbaubaren Abstandstreifen zur Landesstraße als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Radweg. Der Streifen muss die notwendige Breite haben, um zusätzliche Alleebäume im von der Alleenkonzeption des Landes Brandenburg vorgesehenen Abstand zur Fahrbahn, notwendige Versickerungsmulden und den Radweg selbst aufzunehmen. • Sicherung des Erhalts der vorhandenen Bäume mit Einzelsignatur (Planzeichen „Erhaltung Bäume“ gemäß Nr. 13.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990) • Festsetzung von weiteren Alleebaumpflanzungen mit Einzelsignatur (Planzeichen „Anpflanzen Bäume“ gemäß Nr. 13.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990) • Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB, welche die festgesetzten Baumpflanzungen 				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Kemnitz“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2026 bis 05.02.2026**

Beteiligung der Behörden, TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.12.2025**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>als Ausgleichsmaßnahme den Flächen des zukünftigen Radwegs zuordnet.</p> <p>Da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nicht um eine Änderung der Planungsziele, sondern nur um eine Korrektur der Festsetzungssystematik handelt, sehe ich die Grundzüge der Planung nicht berührt. Insofern erscheint es mir plausibel, dass eine erneute öffentliche Auslegung aufgrund dieser Planänderung nicht erforderlich ist. Im Umweltbericht müsste die Ausgleichsbilanzierung korrigiert werden.</p>				
44.	Stadt Jüterbog Bauamt/ Markt 21 14913 Jüterbog	27.01.2026	<p>seitens der Stadt Jüterbog bestehen keine inhaltlichen Bedenken gegen das oben genannte Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Vorhaben der Stadt Jüterbog sind von den geplanten Maßnahmen nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Nachbarkommune ist nicht berührt.			

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung